

Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

Rechtsformen im Überblick

Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Serviceleistung Ihrer Kammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl



dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Persönliche Beratung wird empfohlen (Stand: 01/2024).

Rechtsformen im Überblick

Für ein Unternehmen ist die Wahl bzw. eine Umwandlung der Rechtsform von großer Bedeutung. Diese wichtige unternehmerische Entscheidung ist eine langfristige Festlegung mit bedeutenden betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Folgen. Sie ist immer eine Einzelfallentscheidung und sollte mit einem Berater der Handwerkskammer Koblenz in Verbindung mit einem Steuerberater abgesprochen werden. Je nach Gesellschaftsform ist eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Dabei sind diverse Aspekte zu beachten. Mit diesem Infoblatt geben wir einen ersten Überblick über die möglichen Rechtsformen sowie die Vor- und Nachteile.

1. Vorab ein kleiner Exkurs: Handelsregistereintragung – Was steckt dahinter?

Es handelt sich bei der Handwerksrolle und den sonstigen bei der Handwerkskammer geführten Verzeichnissen für die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe und dem Handelsregister um zwei verschiedene Register.

Eine Eintragung in der Handwerksrolle bedeutet nicht, dass der Betrieb auch im Handelsregister eingetragen ist.

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis. Hier werden u. a. Informationen über Firma, Sitz, Gegenstand und Rechtsform des Unternehmens sowie das Grund- oder Stammkapital und den Namen des Geschäftsinhabers veröffentlicht. Das Handelsregister kann von jedem Interessierten online eingesehen werden. Vor allem für Geschäftspartner liefert es wichtige Informationen und kommt somit seiner Aufgabe Rechtssicherheit zu schaffen nach.

Die Handwerksrolle und das Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe ist praktisch das Mitgliedsverzeichnis der Handwerkskammer.

Möglicherweise muss ein handwerklicher Betrieb zusätzlich eine Eintragung im Handelsregister beantragen. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, denn in § 1 HGB heißt es:

„1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“

Die Betriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, müssen auch ein Gewerbe angemeldet haben und führen somit nicht nur einen Handwerksbetrieb, sondern auch einen Gewerbebetrieb. Dieser ist ins Handelsregister einzutragen, wenn es sich um einen „in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb“ handelt. Vereinfacht ausgedrückt ist die Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs dann erforderlich, wenn die Geschäftsvorfälle so umfangreich und kompliziert (geworden) sind, dass eine professionelle, kaufmännische Buchführung notwendig wird. Dies wird unter anderem anhand von nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- Jahresumsatz – je nach Branche
- Höhe des eingesetzten Kapitals
- Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge
- die Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten
- Größe sowie Beschaffenheit der Geschäftsräume
- Art der Buchführung
- Anzahl der Beschäftigten

Die Eintragung erfolgt dann als eingetragener Kaufmann (e.K.) oder beispielsweise in einer der nachgenannten Rechtsformen. Bei Letzteren ist die Eintragung immer Pflicht.

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Selbst wenn keine Verpflichtung besteht, eine Eintragung im Handelsregister vorzunehmen, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung im Handelsregister zu stellen.

Für den so genannten Kannkaufmann nach § 2 HGB besteht nämlich die Möglichkeit einer freiwilligen Eintragung im Handelsregister, wenn nicht bereits eine Eintragungspflicht nach § 1 HGB besteht. Damit können auch Kleingewerbetreibende zum eingetragenen Kaufmann werden.

Mit der Eintragung ins Handelsregister ist einer Verpflichtung zur Führung eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes nachzukommen, dies bedeutet u. a. Handelsbücher zu führen sowie Inventuren und Bilanzen aufzustellen.

Die Eintragung muss bei einem Notar beantragt werden. Der Notar beglaubigt die Hinterlegung der Originalunterschrift und leitet den Antrag an das Registergericht beim zuständigen Amtsgericht weiter. Das Registergericht

veranlasst daraufhin die Eintragung im Handelsregister. Die Eintragung wird elektronisch im gemeinsamen Online-Registerportal der Bundesländer bekanntgegeben. Die Gesamtkosten der Eintragung belaufen sich bei einer Einzelunternehmung auf ca. 200 bis 300 Euro. Bei der Gründung einer GmbH oder GmbH & Co. KG können auch vierstellige Kosten anfallen. Auf dem gemeinsamen Registerportal der Länder können die Handelsregistereintragen unter www.handelsregister.de abgerufen werden.

Vorteile einer Handelsregistereintragung

- Firmenfortführung bei Betriebsübertragung durch den Nachfolger möglich
- Imagegewinn durch Erlangung des Kaufmannsstatus
- Erteilung von Prokura (Vollmacht für das Unternehmen) wird möglich

Nachteile der Handelsregistereintragung

- Kosten der Eintragung und der Änderungen
- Pflicht zur Veröffentlichung von Veränderungen
- Buchführungspflicht samt Jahresabschluss und Bilanz; keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich
- strengere Vorschriften aufgrund der Erlangung des Kaufmannsstatus

2. Einzelunternehmen

Entstehung	mit Gewerbeanmeldung (Anmeldung über Verbandsgemeinde / Stadtverwaltung oder direkt bei der HwK. Der Antrag auf Eintragung in der Handwerksrolle und die Gewerbeanmeldung können online über die Homepage der Handwerkskammer Koblenz gestellt werden.)
Gründungskosten	gering
Formvorschrift	formlos
Name	<p>Ohne Eintragung ins Handelsregister: Der Inhaber muss im Geschäftsverkehr (zum Beispiel bei Angeboten, Rechnungen, E-Mails) immer mit dem Vor- und Nachnamen auftreten. Eine zusätzliche Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung ist möglich, die Bezeichnung muss unterscheidbar sein und darf weder irreführen noch die Rechte anderer verletzen.</p> <p>Mit Eintragung im Handelsregister: Es muss nicht der eigene Vor- und Zuname gewählt werden. Ein Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ (e. K.) muss immer angegeben werden.</p>
Eintragung Handelsregister	für kaufmännisch eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe Pflicht, ansonsten Wahlrecht

Einlage	gesetzlich nicht vorgeschrieben
Haftung	persönliche unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem Betriebs- und Privatvermögen
Besteuerung	Gewerbsteuer (mit Freibetrag), Einkommensteuer
Entnahmen	Privatentnahmen aus dem Betrieb
Geschäftsführung	durch Inhaber, bei Eintragung ins Handelsregister Erteilung von Prokura möglich

Vorteile

- kein Mindestkapital erforderlich
- Inhaber hat großen Gestaltungsspielraum
- geringe Gründungskosten und Gründungsvorschriften
- Gewinne müssen nicht geteilt werden
- rasche Anpassungsmöglichkeit an veränderte Marktbedingungen

Nachteile

- unbeschränkte persönliche Haftung mit dem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich)
- Erweiterung der Kapitalbasis richtet sich nur nach dem Vermögen des Inhabers
- gesamte Verantwortung obliegt dem Inhaber
- bei einem nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmer kann bei einer Betriebsübertragung der Name nicht veräußert werden
- bei einer Betriebsübertragung gehen bestehende Verträge nicht automatisch auf den Nachfolger über

3. Personengesellschaften

Reform des Personengesellschaftsrecht

Bereits am 25.06.2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (MoPeG) verabschiedet und ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Damit verbunden sind zahlreiche gesetzliche Änderungen, die sowohl bestehende als auch neu zu gründende Personengesellschaften betreffen.

3.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), BGB-Gesellschaft

Eine BGB-Gesellschaft besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.

Entstehung	mit Gewerbeanmeldung (Anmeldung über Verbandsgemeinde / Stadtverwaltung oder direkt bei der HwK. Der Antrag auf Eintragung in der Handwerksrolle und die Gewerbeanmeldung können online über die Homepage der Handwerkskammer Koblenz gestellt werden.)
Gründungskosten	gering
Formvorschrift	formloser Gesellschaftsvertrag

Name	<p>Im Geschäftsverkehr (zum Beispiel bei Angeboten, Rechnungen, E-Mails) müssen immer alle Gesellschafter mit mindestens einem Vornamen und dem Familiennamen angegeben werden. Eine zusätzliche Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung ist möglich, die Bezeichnung muss unterscheidbar sein und darf weder irreführen noch die Rechte anderer verletzen. Ein Zusatz, der auf die Rechtsform der Gesellschaft hinweist, ist zwar nicht zwingend, er dient aber der Rechtsklarheit.</p> <p>Achtung! Änderung durch das MoPeG: Die Rechtsfähigkeit wird gesetzlich verankert. Je nachdem, ob die GbR nach außen auftritt, ist sie rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige GbR. Es gilt eine gesetzliche Vermutung, dass eine GbR am Rechtsverkehr teilnimmt.</p> <p>Die Möglichkeiten des Namens werden verbessert. Wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen wird, gilt weitgehend das handelsrechtliche Firmenrecht. Damit gibt es eine Freiheit in der Namenswahl, sofern keine Irreführung oder Täuschung entsteht. Es muss aber zu dem Namen der Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ geführt werden.</p>
Eintragung Handelsregister	<p>In Form der GbR nicht möglich; bei Eintragung in das Handelsregister erfolgt automatisch eine Umwandlung in eine OHG!</p> <p>Ein Handwerksbetrieb ist gewerblich tätig. Bei gewerblich tätigen Gesellschaften kann der Fall eintreten, dass die sich erfolgreich entwickelnde unternehmerische Betätigung die Einrichtung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht. Aus einer GbR oder eGbR wird dann kraft Gesetzes eine Offene Handelsgesellschaft (oHG). Bei einer eGbR muss dann eine Eintragung im Handelsregister und Löschung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister erfolgen. Dieses Verfahren wird als Statuswechsel bezeichnet. Bei einer Neugründung sollte sorgfältig überlegt werden, ob statt einer eGbR oder GbR nicht sofort eine oHG gegründet werden soll.</p>
Pflicht zur Eintragung ins Gesellschaftsregisters ab dem 01.01.2024	<p>In bestimmten Fällen besteht eine Pflicht der GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, zum Beispiel, wenn die GbR Eigentümer eines Grundstücks ist oder werden möchte. Es kann aber auch freiwillig eine Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgen. Wenn es sich um eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft handelt, muss dies im Namen genannt werden, also entweder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“.</p>
Eintragung ins Transparenzregister	<p>Ins Gesellschaftsregister eingetragene GbRs müssen zusätzlich eine Eintragung im Transparenzregister vornehmen.</p>
Sitz	<p>Ab 01.01.2024: Sitzwahlrecht für ins Gesellschaftsregister eingetragene GbRs. Das bedeutet, die Gesellschafter können den Gesellschaftssitz unabhängig vom Ort der Eintragung vertraglich vereinbaren.</p>
Einlage	<p>gesetzlich nicht vorgeschrieben</p>

Haftung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Persönliche unbegrenzte Haftung mit Gesellschafts- und Privatvermögen als Gesamtschuldner, d.h. jeder einzelne Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ■ Ab 01.01.2024: Das Gesellschaftsvermögen wird nicht mehr der Gesamthand der Gesellschafter zugeordnet, sondern die GbR ist Träger ihres Vermögens. Trotzdem bleibt es dabei, dass die Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Auch nach Inkrafttreten des MoPeG gibt es keine GbR mit beschränkter Haftung.
Besteuerung	Gewerbesteuer (mit Freibetrag), Einkommensteuer (anteilig je Gesellschafter)
Entnahmen	Privatentnahmen aus dem Betrieb
Geschäftsführung	alle Gesellschafter zusammen, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag

Vorteile

- geringe Gründungskosten und Gründungsvorschriften, Mindestkapital nicht vorgesehen
- GbR hat oft bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die GmbH (im Geschäftsverkehr wird es teilweise jedoch anders gewertet.)
- jedem beteiligten Gesellschafter kann ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden

Nachteile

- alle Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt und gesamtschuldnerisch auch mit ihrem Privatvermögen
- Gefahr von schädlichen Auseinandersetzungen der Gesellschafter in Entscheidungsprozessen
- Bei einer Betriebsübertragung und bei dem Ausscheiden von Gesellschaftern oder einem Hinzutreten von neuen Gesellschaftern kann der bisherige Name nicht beibehalten werden (anders als bei einer OHG)

Achtung!

Der in eine BGB-Gesellschaft neu eintretende Gesellschafter hat für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich zu haften und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen. Ausnahmeregelungen sind möglich und schriftlich zu fixieren.

3.2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine ins Handelsregister eingetragene GbR heißt OHG. Sie besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Das ist nicht dasselbe wie eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR, die sich eGbR nennt.

Entstehung	mit Eintragung ins Handelsregister
Gründungskosten	gering
Formvorschrift	formloser Gesellschaftsvertrag
Name	Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen mit Zusatz OHG
Eintragung Handelsregister	erforderlich
Einlage	gesetzlich nicht vorgeschrieben
Haftung	Persönliche unbeschränkte Haftung mit Gesellschafts- und Privatvermögen als Gesamtschuldner, d.h. jeder Einzelne haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
Besteuerung	Gewerbsteuer (mit Freibetrag), Einkommensteuer (anteilig je Gesellschafter)
Entnahmen	Privatentnahmen aus dem Betrieb
Geschäftsführung	jeder Gesellschafter alleine, wenn keine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag

Vorteile

- kein Mindestkapital
- OHG hat bei Kreditinstituten ein hohes Ansehen
- jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile

- Handelsregistereintragung ist zwingend vorgeschrieben
- alle Gesellschafter haften unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen
- OHG ist buchführungspflichtig
- Gefahr von schädlichen Auseinandersetzungen der Gesellschafter in Entscheidungsprozessen

3.3. Kommanditgesellschaft (KG)

Entstehung	mit Eintragung ins Handelsregister
Gründungskosten	gering
Formvorschrift	formloser Gesellschaftsvertrag, bei dem zwei unterschiedliche Gesellschaftertypen (Komplementär und Kommanditist) bestehen. Voraussetzung: mindestens ein Gesellschafter ist Komplementär und mindestens einer ist Kommanditist. Der Komplementär ist der persönlich haftende Gesellschafter (Vollhafter). Bei dem Kommanditisten ist die Haftung auf die getätigte Einlage beschränkt.
Name	Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen sind möglich. Der Zusatz KG ist erforderlich.
Eintragung Handelsregister	erforderlich
Einlage	Leistung durch Kommanditisten, Höhe nicht vorgeschrieben
Haftung	Komplementär haftet persönlich, Kommanditist haftet nach Eintragung ins Handelsregister nur mit seiner Einlage
Besteuerung	Gewerbsteuer (mit Freibetrag), Einkommensteuer (anteilig je Gesellschafter)
Entnahmen	Privatentnahmen sind für den Komplementär aus dem Betrieb möglich, für den Kommanditisten nicht möglich
Geschäftsführung	durch Komplementär

Vorteile

- Kommanditist haftet nur mit der Höhe seiner Stammeinlage
- Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben
- hohe Entscheidungsgewalt des Komplementärs

Nachteile

- Eintragung ins Handelsregister erforderlich
- Komplementär haftet sowohl mit seiner Einlage als auch mit seinem Privatvermögen

3.4. GmbH & Co. KG

Dabei handelt es sich um eine Sonderform der KG, bei der eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung die Stellung des Komplementärs einnimmt und daher die persönliche Haftung der natürlichen Personen beschränkt ist.

Vorteile

- Durch den Einsatz einer GmbH als Komplementär entsteht eine Haftungsbeschränkung der Personengesellschaft.
- Die Geschäftsführung kann auf Nichtgesellschafter übertragen werden.
- Zahlreiche Kommanditisten sind möglich und damit eine Kapitalbeschaffung durch Einlagesummen.
- Flexible Gestaltung möglich, insbesondere auch unterschiedliche Beteiligungsformen und prozentuale Gewichtungen.
- Attraktive Gestaltungsmöglichkeiten für unterschiedliche Familienkonstellationen.

Nachteile

- Eintragung ins Handelsregister erforderlich
- Kostenintensiv und hohe Formalitäten, weil es zwei Gesellschaften sind
- Hoher Beratungsbedarf (Die GmbH & Co KG ist gewerbesteuerpflichtig. Es gibt umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten. Die Komplementär-GmbH muss Körperschaftsteuer entrichten. Die Gesellschafter müssen ihren Gewinnanteil bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Zudem wird bei der Beschäftigung von Mitarbeitern Lohnsteuer fällig.)

4. Kapitalgesellschaften

Alle Kapitalgesellschaften, sind so genannte juristische Personen. Die juristische Person hat eigene Rechte und Pflichten. Diese bestehen losgelöst von den Gesellschaftern.

4.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Entstehung	mit Eintragung ins Handelsregister
Gründungskosten	hoch, die Kosten richten sich nach der Höhe des Stammkapitals (bei einem Stammkapital von 25.000 Euro betragen die Gründungskosten ca. mindestens 1.000 Euro)
Formvorschrift	notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
Name	Namens-, Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen. Der Zusatz GmbH oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss immer genannt werden.
Eintragung Handelsregister	erforderlich
Einlage	Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, bei Gründung ist mindestens die Hälfte einzuzahlen
Haftung	GmbH mit dem Gesellschaftsvermögen
Besteuerung	Gewerbsteuer (ohne Freibetrag), Körperschaftsteuer
Entnahmen	nicht möglich, Geschäftsführer kann Gehalt beziehen
Geschäftsführung	durch den/die Geschäftsführer

Vorteile

- Gesellschafter haften nicht persönlich, sondern nur mit dem Gesellschaftsvermögen
- Ein-Personen-GmbH möglich
- Flexible Eigenfinanzierungsmöglichkeiten, u.a. durch die Aufnahme neuer Gesellschafter
- Vielfältige steuerliche Optionen möglich
- Führung des Unternehmens durch angestellten Geschäftsführer möglich
- Gesellschafternachfolge und Beteiligung von Angehörigen kann problemlos geregelt werden (Name kann bestehen bleiben)

Nachteile

- Relativ aufwändige Gründungsformalitäten und hohe Gründungskosten (u.a. notarielle beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig, Eintragung im Handelsregister usw.)

- Bei bis zu drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer ist eine vereinfachte Gründung mit einem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mustergesellschaftsvertrag möglich. Nach wie vor muss aber der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden.
- Mindeststammkapital von 25.000 Euro erforderlich.
- Aufgrund der Haftungsbeschränkung ist die Aufnahme von Fremdkapital schwieriger; Banken verlangen oft persönliche Bürgschaften der Gesellschafter bzw. persönliche Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen
- Misstrauen der Geschäftspartner aufgrund der Haftungsbeschränkung möglich; u.a. verlangen Lieferanten oftmals persönliche Bürgschaften zur Absicherung ihrer Forderungen
- Die GmbH ist zur Erstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Je nach Unternehmensgröße muss zusätzlich ein Lagebericht mit umfangreichen Erläuterungen erstellt werden.
- Höherer Beratungsaufwand (steuerliche Abwicklung und Betreuung ist umfangreich)

4.2. Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (UG haftungsbeschränkt)

Es handelt sich dabei um keine selbständige Rechtsform, sondern um eine Variante der GmbH. Sie kann schon mit 1 Euro Stammkapital gegründet werden. Danach muss jedes Jahr ein Viertel des Gewinns als Rücklage einbehalten werden, bis 25.000 Euro erreicht werden.

In erster Linie steht mit dieser Rechtsform Existenzgründern ein recht einfach umzusetzender Einstieg in die haftungsbeschränkte gewerbliche Selbständigkeit zur Verfügung. Diese neue Gesellschaftsform ist aber im rechtsgeschäftlichen Verkehr immer mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ zu führen.

Bei bis zu drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer ist eine vereinfachte Gründung mit einem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mustergesellschaftsvertrag möglich. Nach wie vor muss aber der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Da das Mindeststammkapital pro Gesellschafter aber nur 1,00 Euro betragen muss, fallen im Vergleich zur GmbH auch geringe Notarkosten an. Wenn das Stammkapital zu niedrig gewählt wird, kommt es allerdings sehr schnell zu einer Überschuldung und Insolvenz.

Bei der UG können Gewinne nicht voll ausgeschüttet werden, sondern es besteht eine Ansparpflicht.

Das Image der UG ist schlecht und viele Geschäftskunden, zum Beispiel Lieferanten, fordern zusätzliche Sicherheiten wie Bürgschaften.

4.3 Aktiengesellschaft (AG)

Entstehung	mit Eintragung ins Handelsregister
Gründungskosten	hoch
Formvorschrift	notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
Name	Namens-, Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen. Der Zusatz AG muss immer genannt werden.
Eintragung Handelsregister	erforderlich
Einlage	(Mindest-)Grundkapital 50.000 Euro
Haftung	mit Gesellschaftsvermögen
Besteuerung	Gewerbesteuer (ohne Freibetrag), Körperschaftsteuer
Entnahmen	nicht möglich, Vorstandsmitglieder beziehen Gehalt
Geschäftsführung	durch den Vorstand

Vorteile

- die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen
- gute Eigenfinanzierungsmöglichkeiten durch die Aufnahme von neuen Aktionären bzw. Erhöhung des Stammkapitals
- gute Gestaltungsmöglichkeiten für die Unternehmensnachfolge und Beteiligung von Angehörigen

Nachteile

- hohe Gründungsformalitäten und Gründungskosten
- Mindestgrundkapital von 50.000 Euro erforderlich
- Prüfungs- und Publizitätspflicht

4.4. „Kleine AG“

Mit dem „Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts“ sind Aktiengesellschaften auch für mittelständische Unternehmen attraktiv geworden. Inzwischen bedienen sich im Handwerk große Betriebe der „kleinen AG“ als geeignete Rechtsform.

Mit dieser Rechtsform kann in mittelständischen Unternehmen die Eigenkapitalausstattung verbessert sowie der anstehende Generationswechsel erleichtert werden. So können Familienmitglieder nur kapitalmäßig beteiligt werden und Fremdmanager zur Geschäftsführung beschäftigt werden.

Sonderregelungen der „Kleinen AG“ zur Vereinfachung und Erleichterung

- Möglichkeit der Ein-Personen-AG
- Erleichterung in der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen
- geringere Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
- Formerleichterung bei der Protokollierung der Gesellschaftsversammlung
- geringere Bekanntmachungspflichten
- Erleichterung bei der Gewinnverwendung

5. Rechtsformen und steuerliche Aspekte

5.1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Einkommensteuer

Die Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) unterliegen der Einkommensteuer.

Einkommenssteuertarif	2024	2023
Grundfreibetrag (Led./Verh.)	11.604 Euro/23.208 Euro	10.908 Euro/21.816 Euro
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersatz	42 % (45 % sog. Reichensteuer)	42 % (45 % sog. Reichensteuer)

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de)

Gewerbsteuer

Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ergibt. Dieser wird korrigiert um bestimmte Positionen, die sich aus dem Gewerbesteuergesetz ergeben. Der Gewerbeertrag wird mit der Steuermesszahl multipliziert und ergibt den Gewerbesteuer-Messbetrag. Aus Gewerbesteuer-Messbetrag und Hebesatz der Gemeinde (Mindesthebesatz seit 01.01.2004 200 %) errechnet sich die Gewerbesteuer. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Der Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem Faktor 3,5 erhoben und wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Einkommensteuer angerechnet.

5.2. Kapitalgesellschaften

Körperschaftsteuer

Der Gewinn von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %).

Ausgeschüttete Gewinne muss der Gesellschafter darüber als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Grundsätzlich gilt dafür die Abgeltungssteuer von 25 % für Kapitalerträge. In manchen Fällen gibt es allerdings für den Gesellschafter die Möglichkeit zum sog. Teileinkünfteverfahren zu optieren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der ausgeschüttete Gewinn bzw. Veräußerungsgewinn im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder Personengesellschaft gehalten wird.

Handelt es sich um Ausschüttungen/Veräußerungsgewinne, die im Privatvermögen gehalten werden, greift hier die Abgeltungssteuer. D. h. die nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibende Ausschüttungssumme wird mit einem fixen Steuersatz von 25 % zusätzlich versteuert. Hier bestehen allerdings Ausnahmen: Ist der Gesellschafter zu mindestens 25 % beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft tätig (z. B. als Geschäftsführer), ist die Option zum Teileinkünfteverfahren möglich (Wahlrecht).

Wird die Ausschüttung bzw. die Veräußerung dem Betriebsvermögen zugeführt, unterliegt sie generell dem Teileinkünfteverfahren. Damit sind 60 % der Gewinnausschüttungen in der Einkommensteuererklärung des Anteilseigners zu versteuern (persönlicher Steuersatz), somit sind 40 % steuerfrei. Zusätzlich sind 60 % der Werbungskosten absetzbar.

Gewerbsteuer

Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der sich nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ergibt. Dieser wird korrigiert um bestimmte Positionen, die sich aus dem Gewerbesteuergesetz ergeben. Der Gewerbeertrag wird mit der Steuermesszahl multipliziert und ergibt den Gewerbesteuer-Messbetrag. Aus Gewerbesteuer-Messbetrag und Hebesatz der Gemeinde errechnet sich die Gewerbesteuer.

- kein Freibetrag
- keine Steuerermäßigung
- Geschäftsführergehälter sind als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern den steuerpflichtigen Gewinn und damit den Gewerbesteuermessbetrag

6. Die Rechtsformen im Überblick

Merkmale	Einzelunternehmen	GbR BGB-Gesellschaft	OHG	KG	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)
Wesen	Personengesellschaft; größte Verantwortlichkeit und Unternehmerinitiative	Personengesellschaft; vertraglicher Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen	Personengesellschaft; engster Zusammenschluss von Kaufleuten	Personengesellschaft; Vereinigung von voll verantwortlichen Gesellschaftern und Kapitalgebern	Kapitalgesellschaft, Geldgeber bekannt	Kapitalgesellschaft, Geldgeber bekannt
Anzahl der Gründer	1 Inhaber	Mindestens 2 Gesellschafter	Mindestens 2 Gesellschafter	Mindestens 1 Komplementär, 1 Kommanditist	Mindestens 1 Gesellschafter	Mindestens 1 Gesellschafter
Name	Keine Firma: Vor- und Zuname des Inhabers Firma (e.K.): Personen, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen	Keine Firma Vor- und Zunamen aller Gesellschafter	Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen mit Zusatz OHG	Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen mit Zusatz KG	Namens-, Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen mit Zusatz GmbH	Namens-, Personen-, Sach-, Fantasiefirma bzw. Mischformen mit Zusatz Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
Form des Abschlusses		Formfrei Empfehlung: Schriftform	Formfrei Empfehlung: Schriftform	Formfrei Empfehlung: Schriftform	Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages	Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages
Eintragung ins Handelsregister	bei kaufmännischen Unternehmen Pflicht, ansonsten Wahlrecht	keine Eintragung möglich; bei Eintragung automatisch Umwandlung in OHG Möglich ist aber die Eintragung im Gesellschaftsregister, in bestimmten Fällen ist eine solche Eintragung notwendig, zum Beispiel beim Grundstückserwerb	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Einlage	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Leistung durch Kommanditist, vorgeschrieben	Stammkapital mind. 25.000 Euro	Stammkapital mind. 1,- Euro pro Gesellschafter (keine Sachgründung)

Merkmale	Einzelunternehmen	GbR BGB-Gesellschaft	OHG	KG	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)
Haftung	mit Betriebs- und Privatvermögen	mit Gesellschafts- und Privatvermögen	mit Gesellschafts- und Privatvermögen	Komplementär: mit Privatvermögen, Kommanditist: nur mit Einlage	GmbH mit Gesellschaftsvermögen	Unternehmergesellschaft mit Gesellschaftsvermögen
Geschäftsführung	Inhaber	Gesellschafter	Gesellschafter	Vollhafter (Komplementär)	Geschäftsführer (u. U. kontrolliert durch Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)	Geschäftsführer
Vertretung	Inhaber	Gesellschafter	Gesellschafter	Vollhafter (Komplementär)	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir beraten Sie gerne! Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261 398-251, beratung@hwk-koblenz.de, Rechtsabteilung, Tel. 0261 398-200, recht@hwk-koblenz.de

Beratung und Wirtschaftsförderung der HWK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

Beratung für das Handwerk: Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation



Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie „Wie führe ich ein Bankgespräch?“, „Wie lese ich eine BWA?“, „Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?“ uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie gerne in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir beraten Sie gerne! Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261 398-251, beratung@hwk-koblenz.de, Rechtsabteilung, Tel. 0261 398-200, recht@hwk-koblenz.de

Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Internetglossar
- Internet im Handwerk
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter **www.hwk-koblenz.de**
> Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu: Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an beratung@hwk-koblenz.de.

.....
Betrieb

.....
Name

Vorname

.....
PLZ/Ort

Straße, Hausnr.

.....
Telefon

Mobil

E-Mail